

Satzung des Vereins

Worldculture Empowerment e.V.

[Anschrift: Am Rheinufer 18, 50999 Köln, Deutschland]

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Worldculture Empowerment**.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Jugendhilfe sowie die Förderung internationaler Toleranz und Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der internationalen Toleranz und Völkerverständigung durch die Unterstützung ethnischer Minderheiten, um ihnen eine Stimme zu geben und ihre Rechte zu stärken. Vor allem durch die Förderung ihrer Kultur und das Stärken ihrer Strukturen durch Förderung und Unterstützung von lokalen Projekten (Empowerment). Diese Förderung und Unterstützung zielen weitaus überwiegend, aber nicht ausschließlich, auf Maßnahmen außerhalb Deutschlands;
 - b) Förderung der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit von Frauen durch gezielte Projekte zur Stärkung, Selbstbestimmung und solidarischen Vernetzung im Inland sowie weltweit.
 - c) Unterstützung von Kindern, die von Armut, Naturkatastrophen, Kriegen oder Diskriminierung betroffen sind, mit dem Ziel, ihnen faire Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Weltweite Förderung durch Bildungsprojekte zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen.
- (4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) oder durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach eigenem Ermessen über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt (Abs.4);
 - durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 5);
 - durch Ausschluss (Abs. 6 und 7).
- (4) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum 31.12 eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
- (5) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (9) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6) sowie

b) Der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und kann auch in Form von online Meetings stattfinden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (6) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
- (8) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (9) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist

auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in digitaler Form zu archivieren.
- (11) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (12) Mitglieder, die sich in besonderer Weise bezüglich des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitgliedschaft durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (13) Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
 - Für den Ausschluss von Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
 - Für eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins wird in der Regel per Handzeichenabgestimmt.
 - Verlangt jedoch ein Mitglied eine schriftliche Abstimmung, muss diese durchgeführt werden.

(14) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(15) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) der oder die Vorsitzende,
 - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie
 - c) der Finanzvorstand
- (2) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch

Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist, übernimmt die Vorsitzende die Geschäftsführung.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Über die Höhe von einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzierung des Vereins, Kassenprüfer

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (4) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V. oder, falls diese Organisation zu dem Zeitpunkt nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft besteht, eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zielen wie der Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Vereins in Kraft.

Anlage: Beitragsordnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120,00 € im Jahr. Der Einzug des Jahresbeitrags über Lastschrifteinzugsermächtigung ist gewünscht und wird jedem Mitglied nahegelegt. Sofern das Mitglied vierteljährlich zahlen möchte, beträgt der Vierteljahresbeitrag 30,00 €. Vierteljährliche Zahlweise setzt zwingend die Erteilung einer Lastschrifteinzugs-ermächtigung an den Verein voraus. Ohne eine Lastschrifteinzugsermächtigung ist eine unterjährige Zahlweise nicht möglich.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 750,00 € im Jahr. Fördermitglieder dürfen die Förderung des Vereins unter Verwendung des Logos werblich verwenden.
- (3) Neu hinzukommende Mitglieder zahlen im Jahr des Eintritts eine zusätzliche Aufnahme-Gebühr von 30,00 €.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall von der Beitragsordnung abweichende Regelungen beschließen.

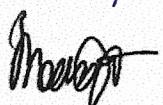
Satzung errichtet am 16.08.2025, Köln

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Selin Schäfer



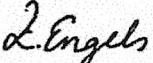
Hannah Jaspert



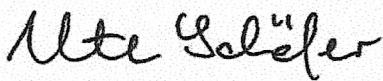
Jana Valentina Hortian



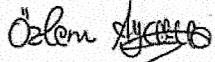
Zita Engels



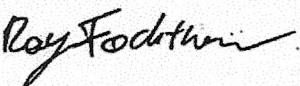
Ute Schäfer



Özlem Aycik



Roy Fochtman



Der Anmeldung zum Handelsregister über den Notar durch zwei der künftigen Vorstandsmitglieder sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Abschrift der Satzung mit sieben Unterschriften von Mitgliedern im Original
2. Das Gründungsprotokoll vom [•]2025 in Kopie.